

**Vorlage Nr. L 85/19  
für die  
Sitzung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung am 21. Juni 2017**

**Bericht: Überwiesener Antrag aus der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) „Social Media in der Schule angeleitet fördern – Leitfaden und Unterstützung sicherstellen“**

(Überwiesener Antrag der Fraktion der CDU aus der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) Drucksache 19/964)

**A. Problem**

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag der Fraktion der CDU vom 07.03.2017 „Social Media in der Schule angeleitet fördern – Leitfaden und Unterstützung sicherstellen“ (Drucksache 19/964) in ihrer Sitzung am 09.03.2017 zur Beratung und Berichterstattung an die staatlich Deputation für Kinder und Bildung überwiesen.

Mit dem vorgenannten Antrag soll die Bürgerschaft (Landtag) folgenden Beschluss fassen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes (Drucksache 19/913) schnellstmöglich einen aktualisierten Leitfaden zu den pädagogischen und rechtlichen Möglichkeiten, sowie zu den Grenzen, Chancen, Risiken und Zielen in Bezug auf die Nutzung sozialer Medien (Social Media) im schulischen Alltag vorzulegen. Dieser Leitfaden soll den Schulen die Möglichkeit zur individuell sachgerechten Entscheidung über deren Nutzung angesichts der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen geben.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat darüber hinaus auf, Fortbildungsangebote, welche den Kollegien Handlungssicherheit in der didaktischen und rechtlichen Umsetzung der Nutzung von Social Media gibt, weiter auszubauen und ferner darauf hinzuwirken, dass dieser Themenbereich schon bei der universitären Ausbildung neuer Lehrkräfte zukünftig stärker gewichtet wird.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf sicherzustellen, dass die materiellen und

organisatorischen Voraussetzungen zur Nutzung sozialer Medien angemessen und in sozialer Ausgewogenheit zur Verfügung stehen.

4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat schließlich auf, ihr ein Jahr nach Inkrafttreten des geänderten Bremischen Schuldatenschutzgesetzes einen Bericht vorzulegen, der
  - a) Auskunft gibt über die Umsetzung der Antragsziffern 1, 2 und 3 sowie zu den Rückmeldungen, die hierzu seitens der Schulen vorliegen;
  - b) ob und gegebenenfalls welche materiellen, personellen, rechtlichen oder organisatorischen Maßnahmen ergriffen wurden, bzw. zusätzlich zu ergreifen sind, um den Schulen gegebenenfalls eine pädagogisch noch sinnvollere Nutzung zu ermöglichen;
  - c) in welchem Ausmaß und wie die Schulen von den (neuen) Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben;
  - d) welche Erfahrungen in sachähnlichen Zusammenhängen in anderen Bundesländern vorliegen und für Bremen und Bremerhaven förderlich sein können; e) welche Auswirkungen auf die Unterrichtswirklichkeit, gerade auch in sozial oder kulturell vielfältigen Schulumgebungen, feststellbar sind;
  - f) welche zukünftigen weiteren Maßnahmen und Konsequenzen aus den ersten Erfahrungen seitens des Senates darüber hinaus ergriffen und gezogen werden sollen.

## **B. Lösung**

Mit der Änderung des Schuldatenschutzgesetzes vom 14. März 2017 ist der Einsatz so genannter internetbasierter sozialer Medien in den Schulen grundsätzlich gesetzlich geregelt worden. Danach dürfen soziale Netzwerke (vgl. Facebook, WhatsApp oder ähnlicher Dienste), die den Austausch und die Herstellung von Inhalten ermöglichen, in Schule und Unterricht eingesetzt werden.

Der zulässige Einsatz unterliegt allerdings sehr klaren Vorgaben:

- Dem Einsatz muss von der Schulleitung eingewilligt werden,
- der Einsatz muss dem Schulleben dienen,
- die Social-Media-Anbieter müssen den Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung entsprechen und
- die Betroffenen und im Falle von Minderjährigen, die Eltern, müssen zustimmen (sofern die Anwendung personenbezogene Daten verarbeitet, was bei Social Media meistens der Fall ist).

Bei Erfüllung dieser Vorgaben können die Schulen in eigener Verantwortung entscheiden, ob, wie und welche Social-Media-Nutzung geeignet sein kann, das Erreichen ihrer Bildungs- und Erziehungsziele zu unterstützen.

Grundsätzlich verfolgt die Nutzung von Social Media in der Schule vor allem zwei Ziele:

- zum einen, um die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit sozialen Medien zu fördern,
- zum anderen als methodisch-didaktische Maßnahme zur unterrichtlichen Unterstützung.

Das erste Ziel, also Social Media zum Unterrichtsgegenstand zu machen („Lernen **über** Medien“), um mit Schülerinnen und Schülern die Fragen zu klären, wie sie sich schützen können, welche Risiken in der Nutzung bestehen, wann ein Einsatz vernünftig ist usw., können Schulen und Lehrkräfte mit der erfolgten Änderung des Schuldatenschutzgesetzes rechtssicherer umsetzen. Zwar war es bislang auch schon rechtlich möglich, diese Themen im Unterricht zu behandeln, doch ist die Handhabung für die Bremer Lehrkräfte jetzt klarer geregelt. Weiterhin gilt im Sinne der Datensparsamkeit, Schülerinnen und Schüler zu vermitteln, zurückhaltend mit der Weitergabe privater Daten umzugehen.

Das zweite Ziel, also die schulische Nutzung von Social Media als methodisch-didaktische Maßnahme („Lernen **mit** Medien“), um fachunterrichtliche Zwecke medial zu unterstützen, bleibt auch nach der Änderung des Schuldatenschutzgesetzes schwierig, bis die EU-Datenschutzgrundverordnung (Anwendung erst ab Mitte 2018) greift. Bis dahin (evtl. sogar länger) muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine anonyme Social-Media-Nutzung möglich ist und die Daten und Metadaten vermutlich an US-Amerikanische Server übermittelt werden. Die Nutzung von Social Media für „schulische“ bzw. „dienstliche“ Zwecke muss daher im Interesse der Schülerinnen und Schüler und der Beschäftigten auch weiterhin auf ein Minimum zu beschränkt werden.

#### Zu 1.: "Handreichung Soziale Netzwerke in der Schule":

Die Änderung des Absatzes 5 in §2 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes (Drucksache 19/913) erfordert eine Aktualisierung des Leitfadens. Die in der Handreichung thematisierten Aspekte sozialer Medien sowie Nutzungsszenarien können fortgeschrieben werden. Eine angepasste Aktualisierung der Handreichung ist ohnehin geplant und wird im Laufe des neuen Schuljahrs 2017/18 umgesetzt.

#### Zu 2.: "Fortbildungsangebote":

Für den Einsatz und die Nutzung digitaler Medien in Schule und Unterricht existieren gegenwärtig vielfältige Fortbildungsangebote des Landesinstituts für Schule. Im Hinblick auf die didaktische und rechtliche Umsetzung insbesondere von Social Media wurde die Zertifikatsfortbildung "Mediacoach" entwickelt. Seit dem Schuljahr 2016/17 werden jährlich 20 bis 30 Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter/-innen als Tandems in einer sehr umfangreichen Qualifizierungsmaßnahme zu sogenannten "Mediacoaches" fortgebildet. Ziel der Maßnahme ist es, dass künftig jede Schule über zwei "Mediacoaches" als Medienberater und Multiplikatoren, auch für die Durchführung schulischer medienbezogener Projekte, verfügt. Der/die "Mediacoach" ist erste/r Ansprechpartner/-in in Medienangele-

genheiten von Social Media bis Big Data und von Cybermobbing bis hin zu exzessiver Mediennutzung und steht in engem Kontakt zur Schülerschaft und ist erster Ansprechpartner für Kollegium und Schulleitung. Mit der kontinuierlichen Umsetzung dieser Multiplikatoren-Fortbildung können die Qualifizierungsangebote in Social-Media-Bereich der Intention der Schuldatenschutzänderungen entsprechen.

zu 3.: "...zur Nutzung sozialer Medien angemessen und in sozialer Ausgewogenheit...":

Der im Antrag formulierten Forderung nach Sicherstellung der sozialen Ausgewogenheit bezüglich der materiellen und organisatorischen Voraussetzungen wird durch ein bremenweites IT-Ausstattungs- und Betriebskonzept Rechnung getragen. Der „Grad der Digitalisierung“ der Schulen und damit der Erfolg des Lernens in der digitalen Welt darf in Bremer Schulen selbstverständlich nicht von Standort, Stadtteil oder Schulform abhängen. Um dies zu erreichen, wird in Bremen ein landesweites einheitliches IT-Betriebskonzept (SuBITI) als flächendeckende teilstandardisierte IT-Lösung für die Unterstützung von Lern- und Lehrprozessen für alle allgemein- und berufsbildenden Schulen bereit gestellt. Mit der dauerhaften und zuverlässigen Umsetzung des Betriebs- und Ausstattungskonzeptes wird die soziale Ausgewogenheit grundsätzlich sichergestellt.

zu 4.: "Vorlage eines Berichts ein Jahr nach Inkrafttreten des geänderten Bremischen Schuldatenschutzgesetzes":

Mit der Änderung des Schuldatenschutzgesetzes hat der Gesetzgeber für Schulen und Lehrkräfte in Bremen geregelt, Social-Media-Dienste künftig rechtssicher einsetzen zu können. Insbesondere durch den Verweis auf die EU-Datenschutzgrundverordnung ist das Bremische Schuldatenschutzgesetz bundesweit vorbildlich und auf dem neuesten gesetzgeberischen Stand. Allerdings erfordern viele Regelungen der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung noch Konkretisierungen, wie sie in der Praxis umgesetzt werden sollen. Im Anschluss ist die Social-Media-Nutzung an Bremens Schulen in der Fläche für schulische Zwecke möglich.

In Bremen steht mit der Lernplattform „itslearning“ eine datenschutzrechtlich abgesicherte Kommunikations- und Lernplattform zur Verfügung. „itslearning“ bietet umfangreiche, den sozialen Medien ähnliche, Kommunikations- und Austauschmöglichkeiten an, die vollumfänglich dem Schuldatenschutzgesetz entsprechen. So können die sozialen Medien wie Facebook oder WhatsApp als Phänomen im Sinne einer zeitgemäßen Medienbildung im Unterricht Berücksichtigung finden, müssen aber nicht zur Kommunikation für unterrichtliche oder schulische Zwecke genutzt werden. Beispielsweise verfügt auch „itslearning“ über einen Messengerdienst, vergleichbar den Diensten wie WhatsApp, mit denen problemlos ein Klassenchat eingerichtet werden kann.

## Fazit:

Es wird daher empfohlen, den überwiesenen Antrag abzulehnen. Aus Sicht der Lehrkräfte-Fortbildung und auf Basis des gegenwärtigen IT-Ausstattungs- und Betriebskonzepts wird den im vorgenannten Antrag avisierten Zielen bereits gegenwärtig voll entsprochen. Da zudem zur Zeit noch unklar ist, wie die Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung in der Praxis genau umgesetzt wird, sollte eine vermehrte oder gar forcierte Nutzung von kommerziellen Social-Media-Diensten eher in eingeschränktem Maße genutzt werden. Mit „itslearning“ steht unterdessen eine umfassende Social-Media-Plattform für schulische und unterrichtliche Zwecke zur Verfügung. Eine – wie im Antrag geforderte - umfassende Evaluation, wie die Schulen nach Inkrafttreten des geänderten Bremischen Schuldatenschutzgesetzes von den (neuen) Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zielführend, da die EU-Datenschutzgrundverordnung noch nicht wirksam ist und mittelfristig noch keine Erkenntnisse darüber vorliegen, wie sich die zu erwartenden Änderungen und Auswirkungen auf die Praxis darstellen.

## **C. finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Mit der Vorlage dieses Berichts sind keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden.

Die dargestellten Sachverhalte wenden sich an Schülerinnen und Schüler gleichermaßen.

## **D. Beschlussvorschlag**

1. Die Deputation für Kinder und Bildung beschließt den in der Anlage beigefügten Bericht zum überwiesenen Antrag der Fraktion der CDU „Social Media in der Schule angeleitet fördern – Leitfaden und Unterstützung sicherstellen“ (Drucksache 19/964) und dessen Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft.
2. Die Deputation für Kinder und Bildung empfiehlt, den überwiesenen Antrag abzulehnen.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat



## **Bericht der Deputation für Kinder und Bildung**

### **„Social Media in der Schule angeleitet fördern – Leitfaden und Unterstützung sicherstellen“**

(Überwiesener Antrag der Fraktion der CDU aus der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) Drucksache 19/964)

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag der Fraktion der CDU vom 07.03.2017 „Social Media in der Schule angeleitet fördern – Leitfaden und Unterstützung sicherstellen“ (Drucksache 19/964) in ihrer Sitzung am 09.03.2017 zur Beratung und Berichterstattung an die staatlich Deputation für Kinder und Bildung überwiesen.

Mit dem vorgenannten Antrag soll die Bürgerschaft (Landtag) folgenden Beschluss fassen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes (Drucksache 19/913) schnellstmöglich einen aktualisierten Leitfaden zu den pädagogischen und rechtlichen Möglichkeiten, sowie zu den Grenzen, Chancen, Risiken und Zielen in Bezug auf die Nutzung sozialer Medien (Social Media) im schulischen Alltag vorzulegen. Dieser Leitfaden soll den Schulen die Möglichkeit zur individuell sachgerechten Entscheidung über deren Nutzung angesichts der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen geben.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat darüber hinaus auf, Fortbildungsangebote, welche den Kollegien Handlungssicherheit in der didaktischen und rechtlichen Umsetzung der Nutzung von Social Media gibt, weiter auszubauen und ferner darauf hinzuwirken, dass dieser Themenbereich schon bei der universitären Ausbildung neuer Lehrkräfte zukünftig stärker gewichtet wird.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf sicherzustellen, dass die materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Nutzung sozialer Medien angemessen und in sozialer Ausgewogenheit zur Verfügung stehen.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat schließlich auf, ihr ein Jahr nach Inkrafttreten des geänderten Bremischen Schuldatenschutzgesetzes einen Bericht vorzulegen, der
  - a) Auskunft gibt über die Umsetzung der Antragsziffern 1, 2 und 3 sowie zu den Rückmeldungen, die hierzu seitens der Schulen vorliegen;
  - b) ob und gegebenenfalls welche materiellen, personellen, rechtlichen oder organisatorischen Maßnahmen ergriffen wurden, bzw. zusätzlich zu ergreifen sind, um den Schulen gegebenenfalls eine pädagogisch noch sinnvollere Nutzung zu ermöglichen;

c) in welchem Ausmaß und wie die Schulen von den (neuen) Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben;

d) welche Erfahrungen in sachähnlichen Zusammenhängen in anderen Bundesländern vorliegen und für Bremen und Bremerhaven förderlich sein können; e) welche Auswirkungen auf die Unterrichtswirklichkeit, gerade auch in sozial oder kulturell vielfältigen Schulumgebungen, feststellbar sind;

f) welche zukünftigen weiteren Maßnahmen und Konsequenzen aus den ersten Erfahrungen seitens des Senates darüber hinaus ergriffen und gezogen werden sollen.

Die Deputation für Kinder und Bildung hat diesen Bericht in ihrer Sitzung am 21.06.2017 beraten.

Die Deputation für Kinder und Bildung empfiehlt, den überwiesenen Antrag abzulehnen.

Mit der Änderung des Schuldatenschutzgesetzes vom 14. März 2017 ist der Einsatz so genannter internetbasierter sozialer Medien in den Schulen grundsätzlich gesetzlich geregelt worden. Danach dürfen soziale Netzwerke (vgl. Facebook, WhatsApp oder ähnlicher Dienste), die den Austausch und die Herstellung von Inhalten ermöglichen, in Schule und Unterricht eingesetzt werden.

Der zulässige Einsatz unterliegt allerdings sehr klaren Vorgaben:

- Dem Einsatz muss von der Schulleitung eingewilligt werden,
- der Einsatz muss dem Schulleben dienen,
- die Social-Media-Anbieter müssen den Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung entsprechen und
- die Betroffenen und im Falle von Minderjährigen, die Eltern, müssen zustimmen (sofern die Anwendung personenbezogene Daten verarbeitet, was bei Social Media meistens der Fall ist).

Bei Erfüllung dieser Vorgaben können die Schulen in eigener Verantwortung entscheiden, ob, wie und welche Social-Media-Nutzung geeignet sein kann, das Erreichen ihrer Bildungs- und Erziehungsziele zu unterstützen.

Grundsätzlich verfolgt die Nutzung von Social Media in der Schule vor allem zwei Ziele:

- zum einen, um die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler im Umgang mit sozialen Medien zu fördern,
- zum anderen als methodisch-didaktische Maßnahme zur unterrichtlichen Unterstützung.

Das erste Ziel, also Social Media zum Unterrichtsgegenstand zu machen („Lernen **über** Medien“),



um mit Schülerinnen und Schülern die Fragen zu klären, wie sie sich schützen können, welche Risiken in der Nutzung bestehen, wann ein Einsatz vernünftig ist usw., können Schulen und Lehrkräfte mit der erfolgten Änderung des Schuldatenschutzgesetzes rechtssicherer umsetzen. Zwar war es bislang auch schon rechtlich möglich, diese Themen im Unterricht zu behandeln, doch ist die Handhabung für die Bremer Lehrkräfte jetzt klarer geregelt. Weiterhin gilt im Sinne der Datensparsamkeit, Schülerinnen und Schüler zu vermitteln, zurückhaltend mit der Weitergabe privater Daten umzugehen.

Das zweite Ziel, also die schulische Nutzung von Social Media als methodisch-didaktische Maßnahme („Lernen **mit** Medien“), um fachunterrichtliche Zwecke medial zu unterstützen, bleibt auch nach der Änderung des Schuldatenschutzgesetzes schwierig, bis die EU-Datenschutzgrundverordnung (Anwendung erst ab Mitte 2018) greift. Bis dahin (evtl. sogar länger) muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine anonyme Social-Media-Nutzung möglich ist und die Daten und Metadaten vermutlich an US-Amerikanische Server übermittelt werden. Die Nutzung von Social Media für „schulische“ bzw. „dienstliche“ Zwecke muss daher im Interesse der Schülerinnen und Schüler und der Beschäftigten auch weiterhin auf ein Minimum zu beschränkt werden.

#### Zu 1.: "Handreichung Soziale Netzwerke in der Schule":

Die Änderung des Absatzes 5 in §2 des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes (Drucksache 19/913) erfordert eine Aktualisierung des Leitfadens. Die in der Handreichung thematisierten Aspekte sozialer Medien sowie Nutzungsszenarien können fortgeschrieben werden. Eine angepasste Aktualisierung der Handreichung ist ohnehin geplant und wird im Laufe des neuen Schuljahrs 2017/18 umgesetzt.

#### Zu 2.: "Fortbildungsangebote":

Für den Einsatz und die Nutzung digitaler Medien in Schule und Unterricht existieren gegenwärtig vielfältige Fortbildungsangebote des Landesinstituts für Schule. Im Hinblick auf die didaktische und rechtliche Umsetzung insbesondere von Social Media wurde die Zertifikatsfortbildung "Mediacoach" entwickelt. Seit dem Schuljahr 2016/17 werden jährlich 20 bis 30 Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiter/-innen als Tandems in einer sehr umfangreichen Qualifizierungsmaßnahme zu sogenannten "Mediacoaches" fortgebildet. Ziel der Maßnahme ist es, dass künftig jede Schule über zwei "Mediacoaches" als Medienberater und Multiplikatoren, auch für die Durchführung schulischer medienbezogener Projekte, verfügt. Der/die "Mediacoach" ist erste/r Ansprechpartner/-in in Medienangelegenheiten von Social Media bis Big Data und von Cybermobbing bis hin zu exzessiver Mediennutzung und steht in engem Kontakt zur Schülerschaft und ist erster Ansprechpartner für Kollegium und Schulleitung. Mit der kontinuierlichen Umsetzung dieser Multiplikatoren-Fortbildung können die Qualifizierungsangebote in Social-Media-Bereich der Intention der Schuldatenschutzänderungen entsprechen.

#### zu 3.: "...zur Nutzung sozialer Medien angemessen und in sozialer Ausgewogenheit...":

Der im Antrag formulierten Forderung nach Sicherstellung der sozialen Ausgewogenheit bezüglich der materiellen und organisatorischen Voraussetzungen wird durch ein bremenweites IT-Ausstattungs- und Betriebskonzept Rechnung getragen. Der „Grad der Digitalisierung“ der Schulen und damit der Erfolg des Lernens in der digitalen Welt darf in Bremer Schulen selbstverständlich nicht von Standort, Stadtteil oder Schulform abhängen. Um dies zu erreichen, wird in Bremen ein landesweites einheitliches IT-Betriebskonzept (SuBITI) als flächendeckende teilstandardisierte IT-Lösung für die Unterstützung von Lern- und Lehrprozessen für alle allgemein- und berufsbildenden Schulen bereit gestellt. Mit der dauerhaften und zuverlässigen Umsetzung des Betriebs- und Ausstattungskonzeptes wird die soziale Ausgewogenheit grundsätzlich sichergestellt.

#### zu 4.: "Vorlage eines Berichts ein Jahr nach Inkrafttreten des geänderten Bremischen Schuldatenschutzgesetzes":

Mit der Änderung des Schuldatenschutzgesetzes hat der Gesetzgeber für Schulen und Lehrkräfte in Bremen geregelt, Social-Media-Dienste künftig rechtssicher einsetzen zu können. Insbesondere durch den Verweis auf die EU-Datenschutzgrundverordnung ist das Bremische Schuldatenschutzgesetz bundesweit vorbildlich und auf dem neuesten gesetzgeberischen Stand. Allerdings erfordern viele Regelungen der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung noch Konkretisierungen, wie sie in der Praxis umgesetzt werden sollen. Im Anschluss ist die Social-Media-Nutzung an Bremens Schulen in der Fläche für schulische Zwecke möglich.

In Bremen steht mit der Lernplattform „itslearning“ eine datenschutzrechtlich abgesicherte Kommunikations- und Lernplattform zur Verfügung. „itslearning“ bietet umfangreiche, den sogenannten Sozialen Medien ähnliche, Kommunikations- und Austauschmöglichkeiten an, die vollumfänglich dem Schuldatenschutzgesetz entsprechen. So können die sozialen Medien wie Facebook oder WhatsApp als Phänomen im Sinne einer zeitgemäßen Medienbildung im Unterricht Berücksichtigung finden, müssen aber nicht zur Kommunikation für unterrichtliche oder schulische Zwecke genutzt werden. Beispielsweise verfügt auch „itslearning“ über einen Messengerdienst, vergleichbar den Diensten wie WhatsApp, mit denen problemlos ein Klassenchat eingerichtet werden kann.

#### Fazit:

Es wird daher empfohlen, den überwiesenen Antrag abzulehnen. Aus Sicht der Lehrkräfte-Fortbildung und auf Basis des gegenwärtigen IT-Ausstattungs- und Betriebskonzeptes wird den im vorgenannten Antrag avisierten Zielen bereits gegenwärtig voll entsprochen. Da zudem zur Zeit noch unklar ist, wie die Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung in der Praxis genau umgesetzt wird, sollte eine vermehrte oder gar forcierte Nutzung von kommerziellen Social-Media-Diensten eher in eingeschränktem Maße genutzt werden. Mit „itslearning“ steht unterdessen eine umfassende Social-Media-Plattform für schulische und unterrichtliche Zwecke zur Verfügung. Eine – wie im An-

trag geforderte - umfassende Evaluation, wie die Schulen nach Inkrafttreten des geänderten Bremischen Schuldatenschutzgesetzes von den (neuen) Möglichkeiten Gebrauch gemacht haben, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zielführend, da die EU-Datenschutzgrundverordnung noch nicht wirksam ist und mittelfristig noch keine Erkenntnisse darüber vorliegen, wie sich die zu erwartenden Änderungen und Auswirkungen auf die Praxis darstellen.